

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 043/2024
--	------------------------

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zum Linienbündel Warendorf 8 (WAF8) mit dem Landkreis Osnabrück, dem Kreis Gütersloh und der Stadt Münster

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	01.03.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	15.03.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	15.03.2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitten) abzuschließen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Gütersloh über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitten) abzuschließen.
3. Der Landrat wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Münster über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitten) abzuschließen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, notwendige Änderungen der Vereinbarungen nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde und bei eventuellen Änderungswünschen der Vertragspartner vorzunehmen, sofern die materiellen Regelungen unberührt bleiben.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf beabsichtigt das Linienbündel Warendorf 8 (WAF 8) zum 07.01.2025 zu vergeben. Diese Vergabe umfasst auch Linienabschnitte, die auf den Gebieten benachbarter Bus-Aufgabenträger liegen. Diese Linienabschnitte sollen in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Warendorf einbezogen werden, da der überwiegende Teil der Kilometerleistung des Linienbündels auf dem Gebiet des Kreises Warendorf erbracht wird.

Um dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Mitvergabe des Linienabschnitts rechtssicher zu ermöglichen, vereinbaren die Kreise, der Landkreis und die Stadt Münster die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

Die drei Vereinbarungen sind inhaltlich entsprechend der Abstimmungen mit den benachbarten Aufgabenträger angepasst worden.

Anlagen:

2024-02-16 WAF8 WAF-GT örV öffentlich-rechtliche Vereinbarung Endf

2024-02-16 WAF8 WAF-MS örV öffentlich-rechtliche Vereinbarung Endf

2024-02-16 WAF8 WAF-OS örV öffentlich-rechtliche Vereinbarung Endf